

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0068/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
16.06.2026
Datum des Beschlusses:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Unter der Schlagzeile „Mann bedrohte Familie seiner Ex“ vom 16.01.2026 berichtet eine Zeitung online über das Ende eines Strafprozesses. Der Angeklagte wurde demzufolge wegen Bedrohung, Nötigung und Körperverletzung gegen seine ehemalige Lebenspartnerin zu einer Haftstrafe verurteilt. Über den Verhandlungstag schreibt die Redaktion u. a.:

„Demnach lernte die Mutter einer gemeinsamen Tochter im August 2024 einen neuen Partner kennen. Ihr ehemaliger Lebensgefährte, mit dem die Frau seit 2025 liiert war, drohte, dass dieser ‚auf der Intensivstation mit vielen Schläuchen landen wird‘, wenn sie die Beziehung nicht beende. Das tat die Frau unter dem Druck tatsächlich.“

und später:

„Der Frau drohte er [der Angeklagte] mehrfach mit dem Tod ebenso ihrem Schwager, sollte er wegen vorliegender Anzeigen in Haft kommen.“

II. Beschwerdeführerin ist die im Beitrag erwähnte Ex-Lebenspartnerin des Verurteilten. Sie sieht die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex als verletzt an.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Falschbehauptungen zu Beziehungen von ihr im Jahr 2025 sowie eine Anzeige bzw. Drohungen gegenüber dem Schwager und insoweit eine mögliche Verletzung von Ziffer 2 des Pressekodex.

Insoweit trägt diese vor, ihr Beziehungsstatus sowie die zeitliche Abfolge und Kausalität der Beziehung seien unzutreffend dargestellt. Zudem würden Handlungen und Aussagen Dritten (u. a. ihrem Schwager) zugeschrieben, die tatsächlich nicht stattgefunden hätten. Eine im Artikel wiedergegebene drastische Gewaltdrohung entspreche so nicht den tatsächlichen Äußerungen.

Dies konkretisiert sie in ihrer E-Mail vom 16.02.2026 dahingehend, der Artikel vermittele den Eindruck, sie habe parallel zwei Beziehungen geführt bzw. eine bestehende Beziehung beendet. Diese Darstellung sei nachweislich falsch. Tatsächlich habe sie im gesamten Jahr 2025 keine neue Beziehung gehabt und sei auch nicht mit ihrem Ex-Partner liiert gewesen. Vielmehr habe sie bis heute keinen neuen Partner. Diese Darstellung führe bei Leserinnen und Lesern erkennbar zu einer schuldzuweisenden Interpretation („selbst schuld“), die auf einer falschen Tatsachengrundlage beruhe.

Im Artikel werde ihrem Schwager eine Rolle zugeschrieben, die nicht den Tatsachen entspreche. Ihr Schwager habe zu keinem Zeitpunkt Anzeige erstattet, und ihr Ex-Partner habe diesen nie persönlich bedroht.

Die im Artikel wiedergegebene angebliche Drohung sei [sinngemäß] ihr gegenüber geäußert worden und entspreche zudem nicht dem tatsächlichen Inhalt der Äußerung. Die Darstellung stelle somit eine unwahre Tatsachenbehauptung dar.

III. Nach Ansicht des Chefredakteurs sind die Vorwürfe der Beschwerdeführerin haltlos und unberechtigt. Das habe die Redaktion dieser bereits kurz nach der Veröffentlichung des Artikels auch mitgeteilt. Er verzichte daher auf eine ausführliche Stellungnahme, sondern verweise auf das Antwortschreiben an die Beschwerdeführerin im Januar, welches er wie folgt zitiert:

„[...] Wir haben Ihr Anliegen sorgfältig geprüft und uns erneut mit den im Beitrag dargestellten Sachverhalten befasst. Nach dieser Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass wir keine Veranlassung für eine Richtigstellung sehen.

Nach unserer Überzeugung enthält der Artikel keine sachlich falschen Tatsachenbehauptungen. Die von Ihnen beanstandeten Punkte beruhen aus unserer Sicht nicht auf unzutreffender Berichterstattung, sondern auf einem von Ihnen subjektiv entstandenen Eindruck. Eine objektive Falschdarstellung können wir nicht erkennen. [...]

Hinsichtlich der journalistischen Sorgfaltspflicht weisen wir darauf hin, dass unsere Berichterstattung auf eigener Recherche sowie auf unmittelbaren Eindrücken aus dem gerichtlichen Verfahren beruht. Da wir selbst an dem Prozess teilgenommen haben, bestand aus unserer Sicht keine Notwendigkeit, ergänzend eine Stellungnahme von Ihnen einzuholen. [...]

Ehrlicherweise könne der Stellungnehmende nicht nachvollziehen, welche Textstellen die Beschwerdeführerin genau bemängelt.

Im Weiteren geht er inhaltlich auf eine Kritik ein, die aufgrund der beschränkten Beschwerdezulassung nicht Beschwerdegegenstand ist. Zudem geht der Stellungnehmende auf die Frage der Identifizierbarkeit ein, die ebenfalls aufgrund der Beschränkung nicht Prüfgegenstand ist.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung verstößt gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Die Beschwerdeführerin trägt dezidiert vor, dass in dem Artikel ihre Beziehungshistorie falsch dargestellt wird. Dem ist die Beschwerdegegnerin nicht durch inhaltlichen Vortrag oder Belege entgegengetreten. Insoweit handelt es sich um eine Falschbehauptung, die zudem geeignet ist, die Beschwerdeführerin in ihrer öffentlichen Wahrnehmung negativ zu tangieren, da der Eindruck erweckt wird, sie habe parallel zwei Beziehungen geführt.

Nach dem Vortrag der Beschwerdeführerin enthält der Beitrag außerdem die Falschbehauptung, der Angeklagte habe ihren Schwager bedroht. Auch dies ist von der Beschwerdegegnerin nicht durch inhaltlichen Vortrag widerlegt worden.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>